



„Auf ein Wort“



Dipl.-Phys. Hartmut Karsten

vor vier Jahren habe ich an gleicher Stelle im Newsletter 1/12 angekündigt, dass sich der VDGB wieder stärker in den politischen Prozess einbringen wird. Dies erscheint gegenwärtig in Anbetracht der Situation dringlicher denn je. Die Entwicklung des deutschen Arbeitsschutzrechtes war im vergangenen Jahr mit großen, früher kaum vorstellbaren Problemen verbunden. Die Arbeitsstättenverordnung wurde

unmittelbar vor ihrer Verabschiedung durch das Bundeskanzleramt gestoppt, nachdem der Bundesrat der Verordnung mit Änderungen zugestimmt hatte. Gegenwärtig lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, wann die Novelle verabschiedet wird. Die Betriebssicherheitsverordnung, die nach jahrelangen Kontroversen zum 1. Juni 2015 in Kraft trat, musste unmittelbar danach durch die Paternosterverordnung geändert werden. Gegenwärtig soll sie durch eine weitere Verordnung ergänzt bzw. klargestellt werden. Herr Pemp erläutert den aktuellen Stand in seinem Beitrag. Die Veränderung der Gefahrstoffverordnung verlief ebenfalls nicht planmäßig, nur der Teil zur Umsetzung der CLP-Verordnung der EU wird bald verabschiedet werden, die umfassende Einbindung des Risikokonzeptes für asbesthaltige Stoffe musste zurückgestellt werden, da für den Schutz vor asbesthaltigen Stäuben keine mehrheitsfähige Lösung gefunden werden konnte. Frau Schröder stellt in ihrem Beitrag in diesem Newsletter die Gründe für diese Entwicklung dar. Gute, übersichtliche und vollzugstaugliche Verordnungsgebung sieht anders aus.

Noch problematischer ist die Personalentwicklung. Seit vielen Jahren geht der Personalbestand der Arbeitsschutzbehörden bei gleichzeitigem Aufgabenzuwachs zurück – die Vollzugsdefizite wachsen kontinuierlich an. Ob bei der geringen Zahl von Betriebsbesichtigungen und dem sehr großen zeitlichen Abstand zwischen zwei Besichtigungen in einem Betrieb noch von einer wirksamen Arbeitsschutzaufsicht gesprochen werden kann, erscheint als zunehmend zweifelhaft. In dieser misslichen Lage hat der Vorstand des VDGB den Mitgliedern den Entwurf von 10 Thesen zur Weiterentwicklung des staatlichen Arbeitsschutzes vorgelegt. Die Diskussion verlief eher verhalten, trotzdem konnten die Thesen im Laufe der Erörterung verbessert und vom Vorstand verabschiedet werden. Sie sind unter diesem Beitrag abgedruckt. Die Thesen wurden den zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren als Anhang zu einem Schreiben Ende Juni bzw. Anfang Juli zugeleitet. In dem Schreiben wurde auf die schwierige Situation der Arbeitsschutzverwaltung hingewiesen und Aktivitäten zur Verbesserung der Lage angemahnt. Gleichzeitig wird ein Gesprächsangebot unterbreitet. Über die Reaktionen werden

die beteiligten Sektionsvorsitzenden und ich auf der Mitgliederversammlung am 12.10.2016 berichten.

Im August 2016 jährt sich das Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes zum zwanzigsten Mal. Auch dieses Gesetz hatte eine schwierige Vorgeschichte, ich erinnere nur an die Entwürfe für ein Arbeitsschutzgesetzbuch oder das Arbeitsschutzrahmengesetz. Es erwies sich jedoch nach dem Inkrafttreten als sehr erfolgreich. Die Fachvereinigung Arbeitssicherheit würdigt diesen Anlass mit einer Pressemitteilung, die weiter unten abgedruckt ist.

Im Herbst treffen sich viele Arbeitsschutzexperten in Hamburg zur Arbeitsschutz Aktuell 2016. Zahlreiche VDGB-Mitglieder haben zu dem sicher attraktiven Programm beigetragen, das Ihnen über Ihren Sektionsvorsitzenden bereits zugestellt wurde. Ich hoffe, dass viele Mitglieder die Möglichkeit haben, nach Hamburg zu kommen und freue mich auf ein Wiedersehen.

Ihr
Hartmut Karsten

10 Thesen zur Weiterentwicklung des staatlichen Arbeitsschutzes

Präambel

Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister hat bereits im November 2001 auf Antrag von sechs Ländern einen Beschluss mit dem Titel „Gesundheit bei der Arbeit“ gefasst. Darin heißt es: „Gesundheit ist unser höchstes Gut. Gesundheit ist die Voraussetzung für persönliche Zufriedenheit und Wohlbefinden sowie die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Der Verlust von Gesundheit bedeutet Unglück, Einschränkung, und Abhängigkeit. Ziel jeder verantwortungsvollen Politik muss es daher sein, die Menschen vor Gesundheitsrisiken zu schützen und die Gesundheit in allen Lebensbereichen zu fördern.“ In diesem Sinne setzt sich der VDGB für die Förderung und Verbreitung von Erkenntnissen auf den Gebieten des Arbeits-, Verbraucher- und Umweltschutzes sowie der Gesundheitsförderung auf nationaler und internationaler Ebene ein.

Um sich aktiv und erfolgreich in die aktuelle gesellschaftliche Diskussion zur Fortentwicklung der staatlichen Aufgaben für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einzubringen, vertritt der VDGB folgende Thesen:

Aufgaben

1. Der VDGB setzt sich für ein gleiches Arbeitsschutzniveau aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über Ländergrenzen hinweg ein, unabhängig davon, ob sie in großen, mittleren oder kleinen Betrieben oder Institutionen beschäftigt werden. Er

leistet einen Beitrag zur sicheren Verwendung von Produkten und zum betrieblichen Umweltschutz.

2. Der VDGB steht für eine moderne Aufgabenerledigung, die unter den folgenden Kriterien erfolgt:

- Qualität vor Quantität,
- Systemkontrolle mit definierten Basisaufgaben als effektives Mittel,
- Prioritätensetzung, u.a. durch risikoorientierte Aufsicht,
- angemessene und konsequente Nutzung aller vorhandenen Instrumente im täglichen Handeln, von Überzeugung bis Sanktionen, bis das Ziel erreicht ist.

Leitlinie ist der LASHV 1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards“.

3. Der VDGB setzt auf aktive Kooperation mit allen Arbeitsschutzakteuren. Er arbeitet an der Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie mit.
4. Der VDGB hält eine länderübergreifende und evaluierungsfähige Qualitätssicherung auch für den staatlichen Arbeitsschutz für erforderlich. Als erste Schritte sollen länderübergreifende Erfahrungsaustausche sowie das Angebot einer gegenseitigen Begleitung initiiert werden.
5. Der VDGB arbeitet aktiv und innovativ an den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen. Er ist offen für neue Entwicklungen sowohl extern als auch intern. Insbesondere bei den modernen Belastungen steht der VDGB dafür, Risiken in den Betrieben zu erkennen und Prozesse anzustoßen, aber auch als Eingriffsverwaltung zu handeln, wenn konkrete Vorgaben im Arbeits-, Verbraucher- und Umweltschutzrecht dieses ermöglichen.

Personal

6. Der VDGB setzt sich für eine thematisch umfassende Ausbildung seiner Mitglieder und deren kontinuierliche Fortbildung in den rechtlichen und technischen Fachthemen und der Methodenkompetenz ein. Jeder Gewerbeaufsichtsbeamte und jede Gewerbeaufsichtsbeamtin muss in die Lage versetzt werden, die Basisaufgaben im Arbeitsschutz bzw. in der Arbeitsschutz- und Umweltschutzverwaltung sicher zu beherrschen.
7. Eine Beschränkung der Grundqualifikation auf technische Berufe wird den aktuellen Herausforderungen nicht mehr gerecht. Daher setzt sich der VDGB dafür ein, dass bei der Personalauswahl in der Arbeitsschutzverwaltung bzw. in der Arbeitsschutz- und Umweltschutzverwaltung interdisziplinäre Ausbildungsrichtungen (z.B. Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene, Arbeitswissenschaft, Arbeits- und Organisationspsychologie) anerkannt und eine hohe Sozialkompetenz vorausgesetzt werden.
8. Der VDGB strebt eine situativ angepasste Aufgabenerledigung seiner Mitglieder mit den Betrieben und Sozialpartnern an, so dass die rechtlichen Vorgaben praxisnah und konstruktiv umgesetzt werden können. Dabei vertritt der VDGB die Werte des „Internationalen Kodex für professionelles und ethisches Verhalten in der Arbeitsinspektion“ und unterstützt deren Umsetzung in der Arbeitsschutzverwaltung bzw. in der Arbeitsschutz- und Umweltschutzverwaltung.

9. Der VDGB setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen Personal- und Sachressourcen für eine erfolgreiche und qualitativ angemessene Arbeit in der Arbeitsschutzverwaltung bzw. in der Arbeitsschutz- und Umweltschutzverwaltung bereitgestellt werden.

10. Die Mitglieder des VDGB, wie alle Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und -beamten, sind ein wichtiger Stützpfiler unserer Gesellschaft. Sie tragen mit ihren kompetenten und erfolgreichen Anstrengungen

- zu Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit,
 - zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Risiken unsicherer Stoffe und Produkte,
 - zu einer lebenswerten Umwelt,
 - zur Schaffung gleicher Lebens- und Wettbewerbsbedingungen und
 - zur Entlastung der sozialen Sicherungssysteme bei.
- Der VDGB tritt daher für eine adäquate Wertschätzung des Personals in der Arbeitsschutzverwaltung bzw. in der Arbeitsschutz- und Umweltschutzverwaltung durch die Politik, die Sozialpartner und die Öffentlichkeit ein.

Arbeitsschutz Aktuell 2016 – Eine Vorschau

Die Fachvereinigung Arbeitssicherheit bereitet alle zwei Jahre den Kongress Arbeitsschutz Aktuell vor. Anders als der „große“ Kongress, Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (A+A), die seit vielen Jahren in Düsseldorf realisiert wird, versucht die Arbeitsschutz Aktuell durch wechselnde Standorte die Arbeitsschutzfachleute in verschiedenen Regionen zu erreichen. Tagungsorte in der Vergangenheit waren unter anderem Augsburg, Berlin, Frankfurt, Leipzig, München und Nürnberg. In diesem Jahr wird die Arbeitsschutz Aktuell vom 11. bis 13. Oktober bei der Hamburg Messe stattfinden. Schwerpunkt des Programms wird zweifellos die Auseinandersetzung mit der Arbeitswelt der Zukunft, zusammengefasst unter dem Begriff Arbeit 4.0 sein. Wir sind gegenwärtig Zeuge und auch Beteiligte schneller Veränderungen von Technologien und Organisationsformen der Arbeit. Diese Entwicklungen bieten große Möglichkeiten, die Arbeit menschengerechter zu gestalten. Die Veränderungen können jedoch auch neue Belastungen und Beanspruchungen für Beschäftigte mit sich bringen.

Bereits die Eröffnungsveranstaltung am 11.10.2016 verspricht interessante Einblicke. 2012 hielt Herr Flugkapitän Müller als Leiter der Flugsicherheitsabteilung der Deutschen Lufthansa einen sehr interessanten Vortrag zum Unfallgeschehen in der Zivilluffahrt. Der Veranstaltungsort Hamburg legte es nahe, nun einen Blick auf **das Unfallgeschehen im maritimen Bereich** zu werfen. Herr Jürgen Albers von der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung wird sicher beeindruckende Einblicke in seinem Vortrag mit dem Titel „Seeunfalluntersuchung - technische Fehler und/oder Handlungsfehler“ in diesen Bereich vermitteln. Die Bundesstelle ist ausschließlich dafür zuständig, die Ursachen und Umstände von Seeunfällen zu ermitteln und gleichartige Unfälle soweit wie möglich zu vermeiden. Die Seeunfalluntersuchung dient damit der Verbesserung der Sicherheit der Seefahrt und betrachtet damit im Zusammenhang die Fragen des Arbeits- und Umweltschutzes auf Seeschiffen.

In der Eröffnungsveranstaltung wird wieder der Deutsche Jugend-Arbeitsschutz-Preis verliehen. Um die prämierten Leistungen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, sollen die Lösungen zukünftig jeweils ein Jahr lang in der deutschen Arbeitsschutzausstellung in Dortmund gezeigt werden. Als Patin konnte für die diesjährige Preisverleihung Frau Kirsten Bruhn gewonnen werden, die an den paralympischen Spielen 2012 in London teilnahm und eine Goldmedaille gewann. Frau Bruhn ist nach einem Unfall an den Rollstuhl gebunden und kann sicher in überzeugender Weise für eine wirksame Unfallprävention werben.

Wie beim vorhergehenden Kongress wird der Stand der Bearbeitung der drei **GDA-Programme** vorgestellt. Diese Projekte und der jeweils erreichte Stand verdeutlichen, dass Bund, Unfallversicherungsträger und die zuständigen Länderbehörden eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei beachtliche Ergebnisse erzielen.

Der Verein Deutscher Revisionsingenieure (VDRI) setzt im diesjährigen Kongressprogramm einen Schwerpunkt und widmet sich den **Rahmenbedingung der Prävention**. Sicher wird die Podiumsdiskussion zur Kultur der Prävention interessante Anregungen bieten. In einer als World-Café realisierten Veranstaltung werden die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Qualifikationen im Arbeitsschutz diskutiert. Spannung verspricht auch die Vortragsreihe zum Arbeitsschutz im internationalen Vergleich. Sie wird sich mit Untersuchungen zu den Instrumenten des betrieblichen Arbeitsschutzes, mit der Normung im Bereich des Arbeitsschutzes und mit Herausforderungen für den Arbeitsschutz im Zusammenhang mit der Migration von Arbeitnehmern beschäftigen.

Der VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit setzt einen Schwerpunkt im Bereich der Angebote für **Aus- und Weiterbildung**. Es geht unter anderem in der offenen Veranstaltungsform des World-Cafés um die zukünftige Ausbildung von Sicherheitsfachkräften. Schwerpunkt wird in einer anderen Veranstaltungsreihe die Frage sein, ob die mit der Neuregelung der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 2 verfolgten Ziele erreicht wurden und an welcher Stelle möglicherweise Fortentwicklungen der Vorschrift erforderlich sind.

Der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter (VDGAB) setzt einen Schwerpunkt in der Vermittlung der aktuellen **Weiterentwicklung des staatlichen Arbeitsschutzrechtes**. In zwei Veranstaltungen werden die anstehenden Veränderungen der Arbeitsstätten- und Gefahrstoffverordnung dargestellt. Außerdem werden die Chancen des neuen Präventionsgesetzes erörtert. Eine weitere Vortragsreihe beschäftigt sich mit Fragen des sicheren Umgangs mit **Gefahrstoffen auf Baustellen**.

Parallel zum Kongress findet wieder eine Fachmesse statt, die ebenfalls viele Interessenten anziehen dürfte. Insgesamt werden mehr als 300 Aussteller Angebote im Bereich Arbeitsschutz präsentieren. Ein Schwerpunkt wird die Vorstellung von moderner **Arbeits- und Schutzkleidung** sein. Ganz aktuell ist die Verschmelzung von Körperschutz und Technik. Neben der Funktionsfähigkeit muss Arbeitskleidung zunehmend auch modischen Aspekten genügen, damit sie von den Beschäftigten positiv angenommen wird. Corporate Fashion sorgt für Identifikation, vermittelt Wertigkeit und trägt entscheidend zur Corporate Identity eines Unternehmens bei. Viele Aussteller widmen sich der ergonomischen Gestaltung von Produktions- und Arbeitsabläufen. **Ergo-**

nomisch gestaltete Büro- und Produktionsarbeitsplätze tragen erheblich dazu bei, die Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Beschäftigten nachhaltig zu erhalten und zu stärken. Daneben steht die betriebliche Sicherheit im Fokus der Aussteller u.a. durch präventiven Brandschutz und ein gutes Notfallmanagement. Der demographische Wandel und der Fachkräftemangel stellen Unternehmen vor immer größere Herausforderungen. Ein gutes Corporate Branding wird im Kampf um die Talente immer wichtiger. Neben flexiblen Arbeitszeiten und Angeboten des betrieblichen Gesundheitsmanagements achten Bewerber bei der Jobsuche zunehmend auch auf eine ergonomische Gestaltung der Arbeits- und Produktionsräume, auf die Qualität der zur Verfügung gestellten Arbeitskleidung und generell auf den Arbeitsschutzstandard eines Unternehmens. Hier bietet die Arbeitsschutz Aktuell das gesamte Spektrum an Produkten und Dienstleistungen.

Auf dem Freigelände zwischen den Hallen der Hamburg Messe wird sich der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) präsentieren. Sein Anliegen, die Zahl der tödlichen und schweren Verkehrsunfälle zu verringern, wird im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutz durch die Maßnahmen zur Verringerung von Zahl und Schwere der **Wegeunfälle** ausgefüllt. Dem gleichen Ziel dient auch die Gemeinschaftsaktion des DVR und des VDSI mit dem Titel „Unterwegs - aber sicher!“.

Wie bei den Kongressen in Augsburg und Frankfurt wird es wieder die Veranstaltung **Prävention in der Region** geben. Träger ist im Jahr 2016 die Arbeitsschutzpartnerschaft Hamburg, die den Besuchern praxisbezogene Lösungen zu allen Fragen des Arbeitsschutzes anbieten wird. Schwerpunkte werden die Veranstaltung „Sicher und gesund handwerklich arbeiten, Gefahrstoffe beachten“, eine Veranstaltung zur psychischen Gesundheit und ein Gedankenaustausch unter dem Titel „Von Arbeitszeit bis Zeitarbeit - das Beste aus der Praxis von Hamburger Unternehmen“ sein.

Parallel zum Kongress wird es Side-Events geben, so Workshops zur Resilienzförderung, zum präventiven Brandschutz und betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Auch der informelle Meinungs-austausch wird sicher nicht zu kurz kommen. Besondere Gelegenheit dazu wird sicher der Treff am Abend bieten, der am 12.10.2016 im Tropen-aquarium des Tierparks Hagenbeck stattfinden wird.

Die Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI) e.V. als ideeller Träger des Kongresses hofft, mit dem kurz vorgestellten Programm ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben. Die Fachvereinigung Arbeitssicherheit freut sich über zahlreiche Besuche von Experten und Fachleuten aus dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz anlässlich der Arbeitsschutz Aktuell 2016 in Hamburg.

Hartmut Karsten (VDGAB)

Handlungshilfen für den betrieblichen Arbeitsschutz

Die zweite GDA-Periode erstreckt sich über die Jahre 2013 bis 2018. In diesem Zeitraum stellt sich das Aufsichtspersonal der Arbeitsschutzverwaltungen und der Unfallversicherungsträger insbesondere drei Arbeitsschutzzielen:

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes,
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich (MSE),
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung.

Die GDA-Arbeitsprogramme Organisation („Arbeitsschutz mit Methode - zahlt sich aus“), Muskel-Skelett-Erkrankungen („Prävention macht stark - auch Deinen Rücken“) und Psyche („Stress reduzieren - Potenziale entwickeln“) sind auf diese Ziele ausgerichtet. Nach einer Vorbereitungsphase sind die Arbeitsprogramme (AP) nacheinander in den Kernprozess gestartet. Der Kernprozess besteht im Wesentlichen aus der Überwachung und der Beratung in den Betrieben. Die Erhebungsphase des AP Organisation endet im Jahr 2016. Die Vorgaben für die aufzusuchenden Betriebe sind in diesem Arbeitsprogramm teilweise bereits erreicht.



Wichtige Bausteine der Arbeitsprogramme sind die entsprechende Sensibilisierung, Information und Qualifizierung der betrieblichen Akteure. Diese Aktivitäten werden parallel zum Kernprozess vorbereitet und sollen als Begleitprozesse unterstützen, die verabredeten Ziele zu erreichen. Im ersten Halbjahr 2016 wurde von den Arbeitsprogrammen eine Reihe von neuen Angeboten präsentiert:

AP Organisation: GDA-ORGaCheck auf Youtube

Zu dem speziell auf die Situation von kleinen und mittleren Unternehmen ausgerichteten Selbstbewertungsinstrument GDA-ORGaCheck wurde neben der Druck- und Onlinevariante ein Videoclip erstellt. Mithilfe der sogenannten Schiebeanimation werden auf anschauliche Weise die GDA-ORGaCheck Elemente „Gefährdungsbeurteilung“, „Verantwortung“,

„Unterweisung“ und „Fremdfirmen“ erklärt. Der Kurzfilm kann über die Internetseite www.gda-orgacheck.de aufgerufen werden.

Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=mqPDa78Dzf4>;

AP Muskel-Skelett-Erkrankungen: Internet-Relaunch gdabewegt.de

Das MSE-Portal www.gdabewegt.de präsentiert sich seit März 2016 in einer aktualisierten Version. Ziel der Überarbeitung war es, die Nutzerfreundlichkeit durch eine einfachere Menüführung zu erhöhen und Informationen zu verdichten. Die Informationen zu den risikobezogenen Tätigkeiten wurden ausgebaut und prominent auf der Startseite platziert. Die Rubrik „Risikobezogene Tätigkeiten“ bietet einen schnellen Überblick über die jeweiligen Tätigkeiten und Gefährdungen, denen konkrete Handlungsempfehlungen zugeordnet sind. Hier finden Führungskräfte, betriebliche Arbeitsschutzexpertinnen und -experten oder Beschäftigte gebündelt alle notwendigen Informationen, um Belastungen im Betrieb zu senken. Direkt von der Startseite aus kann eine Produktdatenbank erreicht werden. Sie bietet mehr als 400 zielgruppenspezifisch aufbereitete Präventionsangebote rund um das Themenfeld Muskel-Skelett-Erkrankungen. Neu ist auch die Vorstellung einzelner Präventionsprodukte aus der Datenbank als „Produkt des Monats“.

AP Psyche: Erklärfilm und Empfehlungen zur Qualifizierung betrieblicher Akteure

Ein Kurzfilm informiert in ca. 6 Minuten auf sympathische Weise, worum es bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung geht und wie sie praktisch umgesetzt werden kann. Anhand der fiktiven Figur Alex, einem erfolgreichen und engagierten Unternehmer, zeigt der Film, wie Gefährdungen durch psychische Belastungen bei der Arbeit erkannt und vermieden werden können und wie der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen systematisch überprüfen kann. Der Erklärfilm steht als MP4-Datei zum Download zur Verfügung.

Link: <http://www.gda-psyche.de/DE/Downloads/Videoclips/inhalt.html>

In der Broschüre „Empfehlungen zur Qualifizierung betrieblicher Akteure für die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“ sind Empfehlungen zum idealtypischen Wirken im Betrieb („Outcomes“) zusammengefasst. Die empfohlenen Qualifizierungsmaßnahmen sollen die ideale Zusammenarbeit von Arbeitgeber, Interessenvertretungen, Führungskräften, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung und eine gute Prozessqualität ermöglichen. Auf eine Passung mit den Qualifizierungsstandards, die für die Qualifizierung der Aufsichtsdienste von Ländern und Unfallversicherungsträgern gelten, wurde großen Wert gelegt.

<http://www.gda-psyche.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Qualifizierungs-Empfehlungen.html>

Dr. Rainulf Pippig (VDGAB)
Ländervertreter in der NAK-Geschäftsstelle

VDGAB-Sektion Rheinland ist Gründungsmitglied des Christlich-Gewerkschaftliches Bündnis für Gute Arbeit im Ruhrbistum

2014 wurde das Christlich-Gewerkschaftliche Bündnis im Ruhrbistum Essen gegründet. Die Sektion Rheinland des VDGAB war neben der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung, der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, Adveniat, der Werkkiste Duisburg sowie dem DGB Gründungsmitglied des Bündnisses. Im Rahmen des Bündnisses fand ein ausführlicher Austausch über die Erfahrungen der Verbände zum Thema Arbeit statt. Die unterschiedlichen Erfahrungen der Bündnispartner über das Arbeitsleben wurden vorgestellt und in mehreren Veranstaltungen diskutiert. Die verschiedenen Perspektiven der Verbände ermöglichten, dass ein umfassendes Verständnis zum Arbeitsleben in Deutschland und weltweit entstand. Damit die gewonnenen Erkenntnisse des Bündnisses festgehalten und über das Bündnis hinaus getragen werden können, wurde eine gemeinsam getragene Charta für menschenwürdige Arbeit erstellt. Diese umfasst die Themen:

1. Menschenwürdige Arbeit muss das Ziel sein! - Aufforderung an Verantwortungsträger
2. Menschenwürdige Arbeit braucht Verlässlichkeit! – Einstieg in die Arbeitswelt und Forderung nach unbefristeten Arbeitsverhältnissen
3. Menschenwürdige Arbeit braucht starke Arbeitnehmervertretungen! – Stärkung der Bedeutung der betrieblichen Mitbestimmung
4. Menschenwürdige Arbeit braucht Lohngerechtigkeit und gesellschaftliche Anerkennung! – Förderung der Wertschätzung aller Arbeitsbereiche
5. Menschenrecht auf „Menschenwürdige Arbeit“ – entgrenzte Wirtschaftsverflechtung erfordert international geltende rechtliche Ordnung
6. Menschenwürdige Arbeit bedeutet Sicherheit und Gesundheit für alle Beschäftigten. – die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit
7. Kinderarbeit ist das Gegenteil von „Menschenwürdiger Arbeit“. – Kinderarbeit darf nicht akzeptiert werden

Die Charta können Sie unter folgendem Link öffnen:

www.kab-essen.de/startseite/macht-gute-arbeit/.

Die „Charta für Menschenwürdige Arbeit“ ist mit dem Ziel erarbeitet worden, ein Fundament für vielfältige Kooperationen und Diskussionen zu schaffen. Dabei stellt die Charta für alle Bündnispartner, „Menschenwürde in der Arbeitswelt“ in den Mittelpunkt der gemeinsamen Aktivitäten. Dabei sollen auf allen Ebenen neue Entwicklungen in der Arbeitswelt bewusst wahrgenommen werden. In einer öffentlichen Veranstaltung am 10.12.2015, der Tag der Menschenwürde, ist die Charta Vertretern aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft vorgestellt worden. Im daran anschließenden Workshop zur Herleitung von Handlungsfeldern haben sich Politiker aus der Region, Unternehmen aus Essen und die Verbände verpflichtet, spezielle Themen selbst umzusetzen sowie im

öffentlichen Raum zu vertreten. Seit 2016 führt das Bündnis regelmäßig Gespräche mit Politik und Gesellschaft. Dazu zählten beispielsweise der Arbeitsmarktexperte und Leiter der Arbeitsagentur Bochum, Luidger Wolterhoff, sowie die Bundestagsabgeordnete Jutta Eckenbach, die Mitglied im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales ist. In den Gesprächen stellen die Bündnispartner ihre Anliegen vor und werben für ein gesellschaftlich und politisch getragenes Verständnis für Menschenwürdige Arbeit hier bei uns und international.

Jörg Zimmermann & Florian Maaß & Konstantin Schiffmacher

VDGAB Sektion Rheinland

Seveso-III-Richtlinie und die Umsetzung ins deutsche Recht

Die neue Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Mit der Richtlinie wird die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, insbesondere um den Anhang 1 (Stoffliste mit Mengenschwellen), aus dem sich der Anwendungsbereich der Richtlinie ergibt, an die CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) anzupassen. Mit der CLP-Verordnung wurde das alte europäische Einstufungssystem gefährlicher Stoffe durch ein neues System (das Global Harmonisierte System – GHS) ersetzt. Weitere wesentliche Änderungen der Seveso-III-Richtlinie betreffen die Vorschriften über die Information, Beteiligung und den Gerichtszugang der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Anforderungen an die Überwachung der Störfallbetriebe.

Die Seveso-III-Richtlinie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Zur Umsetzung bedarf es Änderungen mehrerer Gesetze und Verordnungen. Im April 2016 beschloss das Bundeskabinett zwei Regelungsentwürfe: Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie enthält die notwendigen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren für Störfallbetriebe und Vorgaben zum Gerichtszugang. Hierzu sind im Wesentlichen Änderungen im BundesImmissionsschutzgesetz, darüber hinaus auch im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vorgesehen. Der Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie enthält die erforderlichen Regelungen in Bezug auf die Einstufung gefährlicher Stoffe, die Information der Öffentlichkeit und die behördliche Überwachung. Die Umsetzung erfolgt über Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und in geringem Umfang über die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Die beiden Regelungsentwürfe wurden im Mai 2016 dem Bundesrat zugeleitet, wobei aber davon ausgegangen werden kann, dass die Beratungen zum Verordnungsentwurf zunächst vertagt werden.

Im Folgenden werden die Kernänderungen in der Störfall-Verordnung vorgestellt.

Änderungen in der Störfall-Verordnung

Der neue Anhang I

Wie eingangs bereits erwähnt, kommt die Seveso-III-Richtlinie bei Betrieben zur Anwendung, die die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten Mengenschwellen für Stoffe und Stoffgruppen erreichen oder überschreiten. Der Anhang I unterteilt sich formal in einen Teil 1 „Gefahrenkategorien“ und einen Teil 2 „Namentlich genannte gefährliche Stoffe“.

Mit der Seveso-III-Richtlinie werden die bisherigen Einstufungen gefährlicher Stoffe und Gemische in Anhang I auf Einstufungen nach der CLP-Verordnung umgestellt. Dies führt zu Veränderungen bei den unter das Störfallrecht fallenden Stoffen, weil die Gefahrenkategorien nach der CLP-Verordnung in mehreren Fällen nicht dieselben Stoffe umfassen wie die bisherigen Gefahrenkategorien. Infolgedessen werden z.B. durch den Anhang I der Seveso-III-Richtlinie mehr Stoffe erfasst, die bei Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) akut toxisch wirken, während sich die Anzahl an bisher erfassten Stoffen verringert, die bei Aufnahme über die Haut (dermal) oder bei Verschlucken (oral) akut toxisch wirken.

Der Verordnungsentwurf zur Änderung der Störfall-Verordnung sieht eine 1:1-Umsetzung des Anhangs I der Seveso-III-Richtlinie vor. Im Vorfeld geäußerte Überlegungen, ergänzend zur Seveso-III-Richtlinie Chromtrioxid und dessen Lösungen mit mehr als 7 Gew.-% namentlich zu nennen, finden sich im Verordnungsentwurf nicht wieder. Damit wird voraussichtlich eine Reihe von Galvaniken, die vor einigen Jahren in Folge der Einstufung von Chromtrioxid als „sehr giftig“ zu Betriebsbereichen wurden, wieder aus dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung herausfallen. Chromtrioxid zählt zu den Stoffen, die nach altem Stoffrecht als „sehr giftig“ eingestuft waren, nach der CLP-Verordnung aber nur noch in die Kategorie „akut toxisch 2 aerosol“ eingestuft werden. In diesem Punkt bliebe die neue Störfall-Verordnung hinter dem Schutzniveau der derzeit geltenden Verordnung zurück.

Information der Öffentlichkeit

Im Zusammenhang mit der Förderung des Zugangs zu Umweltinformationen nach dem „Aarhus-Übereinkommen“ verfolgt die Seveso-III-Richtlinie auch als wesentliches Ziel, Umfang und Qualität der Informationen für die Öffentlichkeit zu verbessern. So sollen Personen, die bei einem Störfall wahrscheinlich betroffen wären, ausreichende Informationen über die zu ergreifenden Maßnahmen erhalten. Hierzu müssen die Betreiber aller Betriebsbereiche die Öffentlichkeit entsprechend den Vorgaben des erweiterten Artikels 14 in Verbindung mit Anhang V der Seveso-III-Richtlinie unterrichten.

Zur Umsetzung sieht der Verordnungsentwurf in der Störfall-Verordnung einen neuen § 8a „Information der Öffentlichkeit“ vor. Danach hat der Betreiber die Angaben nach Anhang V Teil 1 der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen, auch im Internet, und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Angaben in Anhang V Teil 1 waren – mit Ausnahme der Nr. 6 – auch nach bisherigem Recht erforderlich, allerdings nur für Betriebsbereiche der oberen Klasse. Die Angaben unter Nr. 6 betreffen Informationen zu Vor-Ort-Inspektionen. Hier sind das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung sowie Hinweise, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan eingeholt werden können, anzugeben. An dieser Stelle sei erwähnt, dass zukünftig

in der Störfallverordnung die Betriebsbereiche in Betriebsbereiche der unteren Klasse (bisher Betriebe mit Grundpflichten) und der oberen Klasse (bisher Betriebe mit erweiterten Pflichten) umbenannt werden.

Betreiber von Betriebsbereichen der oberen Klassen haben nach § 11 in Verbindung mit Anhang V Teil 2 des Verordnungsentwurfs zur Änderung der Störfall-Verordnung über die Angaben des § 8a hinaus weitergehende Informationen zur Verfügung zu stellen, die teilweise ebenfalls schon nach bisherigem Recht verlangt wurden. Neu ist die unter Nr. 1 geforderte zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien nebst Angaben zu Gegenmaßnahmen. Neu ist auch, dass statt des bisherigen Verweises auf die externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne künftig unter Nr. 3 angemessene Informationen aus den entsprechenden Plänen anzugeben sind. Können Störfälle in den betreffenden Betriebsbereichen grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne des UNECE-Industrieunfallübereinkommens haben, ist dies ebenfalls anzugeben.

Behördliche Überwachung

Bereits die geltende Störfall-Verordnung sieht vor, dass die zuständigen Behörden ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten haben, das eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebsbereichs ermöglicht. Vor-Ort-Besichtigungen sind bislang nur für Betriebsbereiche der oberen Klasse verbindlich vorgegeben.

Mit der Seveso-III-Richtlinie erhalten die Behörden – ähnlich wie nach der Industrieemissions-Richtlinie – konkrete Vorgaben für die Aufstellung von Überwachungsplänen nebst Überwachungsprogrammen und die Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen. Betriebe der unteren Klasse müssen alle drei Jahre, Betriebe der oberen Klasse (wie bisher) jährlich inspiziert werden. Bei gravierenden Verstößen gegen die Richtlinie müssen Nachinspektionen innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden. Weiterhin ist es möglich, auch längere Inspektionsintervalle festzulegen, soweit die zuständige Behörde auf der Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle in den betreffenden Betriebsbereichen ein Überwachungsprogramm erarbeitet. Neu ist, dass die Seveso-III-Richtlinie Vorgaben macht, auf welche Kriterien sich die systematische Beurteilung der Gefahren mindestens stützen muss. Der Verordnungsentwurf sieht die Umsetzung der Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie zu Überwachungsplänen und -programmen (Artikel 20) über einen neuen § 17 in der Störfall-Verordnung vor.

REACH-EN-Force 4 – Vollzug der Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-VO

Im Sinne eines einheitlichen Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist ein bundes- und europaweit einheitliches Vorgehen der Überwachungsbehörden beim Vollzug des Chemikalienrechts, insbesondere der REACH-VO, der CLP-VO und der Biozidverordnung wichtig. Das Forum bei der europäischen Chemikalienagentur ECHA fungiert hier als Bindeglied zum Netz der Behörden der

Mitgliedstaaten, die für die Durchsetzung der Verordnungen in ihren Mitgliedsstaaten zuständig sind. Unter anderem hat das Forum die Aufgabe harmonisierte Vollzugsprojekte, sogenannte REACH-EN-FORCE-Projekte vorzuschlagen, zu koordinieren und zu bewerten.

Als Thema des aktuellen Vollzugsprojekts REACH-EN-Force 4 wurden vom Forum die Beschränkungseinträge aus Anhang XVII der REACH-Verordnung gewählt. Dabei wird der Fokus auf vierzehn Beschränkungseinträge des Anhangs XVII gelegt:

Nr. des Beschränkungseintrags gemäß Anhang XVII REACH-VO	Überwachter Stoff im Rahmen des Projekts REACH-EN-FORCE-4
5	Benzol
6	Asbestfasern
23	Cadmium und seine Verbindungen
27	Nickel und seine Verbindungen
32	Chloroform
43	Azofarbstoffe
45	Diphenylether-Octabromderivat C ₁₂ H ₂ Br ₈ O
47	Chrom (VI)-Verbindungen
48	Toluol
49	Trichlorbenzol
50	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
51, 52	Phthalate
63	Blei und seine Verbindungen

Liste der Beschränkungseinträge aus Anhang XVII der REACH-Verordnung, die im Rahmen des REF-4-Projekts in den teilnehmenden 29 Mitgliedstaaten überprüft werden.

An REACH-EN-Force 4 nehmen 29 EU-Mitgliedsstaaten teil. Die Durchführungs- bzw. Inspektionsphase ist von Februar bis Dezember 2016 geplant. Zielgruppen sind Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, Produzenten von Erzeugnissen, nachgeschaltete Anwender einschließlich Formulierer. Daneben werden auch Groß- und Einzelhändler, die beschränkte Stoffe in Gemischen bzw. Erzeugnissen in der EU in Verkehr bringen überprüft. Ebenso wie bei REACH-EN-Force 3 arbeiten auch bei diesem Projekt die Vollzugsbehörden eng mit dem Zoll zusammen.

Die grundsätzliche Zielsetzung von REACH-EN-Force 4 ist die Sicherstellung eines EU-weit einheitlichen Vollzugs der Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-VO. Daneben sollen die betroffenen Marktakteure über die für ihre Produkte geltenden Beschränkungen informiert werden. Die im Rahmen von REACH-EN-Force 4 gewonnenen Erkenntnisse fließen wiederum in die Planung zukünftiger Marktüberwachungsmaßnahmen in Bezug auf Beschränkungen ein.

Die Ergebnisse werden im Jahr 2017 durch die ECHA veröffentlicht und können, ebenso wie die Ergebnisse der vorherigen REACH-EN-Force-Projekte, unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<http://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/enforcement-forum>

Die Technische Regel für Arbeitsstätten - ASR A5.2 „Straßenbaustellen“ im Entwurf



(Foto: C. Lindner)

Bereits am 02. April 2014 wurde der Entwurf des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) zur ASR A5.2 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) im Internet vorveröffentlicht um damit ein breites Fachpublikum zu informieren.

Die ASR A5.2 soll für das Einrichten, Betreiben und für den Abbau von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen im Grenzbereich zum fließenden Straßenverkehr, gelten ebenso wie für Verkehrssicherungsarbeiten.

Inhaltliche Schwerpunkte der ASR A5.2 sind die Ermittlungen und Bereitstellungen der erforderlichen Platzbedarfe, einschließlich entsprechender Sicherheitsabstände für Arbeitsplätze auf Straßenbaustellen im Grenzbereich zum fließenden Verkehr. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind an erster Stelle technische Schutzmaßnahmen je nach Art der Baustelle festzulegen. Vorrangig sind Fahrzeug-Rückhaltesysteme einzusetzen. U.a. wurden für seitliche Sicherheitsabstände unter Berücksichtigung der Art der eingesetzten Sicherungselemente (Verkehrseinrichtungen) zulässige Höchstgeschwindigkeiten für die Verkehrsteilnehmer, z.B. im Bereich halbseitiger Sperrungen festgelegt.

Dabei sind Platzbedarfe z. B. für

- freie Bewegungsflächen für Beschäftigte unter Berücksichtigung der Körpermaße und der auszuführenden Bewegungsabläufe,
- ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Hinauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich,
- das Steuern oder Bedienen von Maschinen im Mitgängerbetrieb,
- Arbeits- und Schwenkbereiche von Arbeitsmitteln,
- Aufstell- und Lagerflächen für die eingesetzten Arbeitsmittel und Materialien,

- Baustellenein- und -ausfahrten,
- Zufahrten für Rettungsdienste,
- Fahrzeug-Rückhaltesysteme oder
- Sicherheitsabstände für die Standsicherheit von Baugruben und Gräben.

zu berücksichtigen. (Auszug Entwurf ASR A5.2)

„Nachdem Beschluss der ASR A5.2 Straßenbaustellen durch den ASTA haben die Verkehrsbehörden der Bundesländer auf Unterschiede zu verkehrsrechtlichen Regelungen, insbesondere zu den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95), aufmerksam gemacht. Sie wiesen insbesondere auf mögliche nachteilige Auswirkungen auf den Straßenverkehr im Zusammenhang mit der künftigen Arbeit auf Straßenbaustellen hin. Diese inhaltlichen Fragen müssen auf Expertenebene diskutiert und abschließend geklärt werden.“

Die offizielle Bekanntmachung der ASR Straßenbaustellen durch das BMAS im GMBL wird sich daher verzögern. Erst mit dieser Bekanntmachung entfaltet die ASR A5.2 die Vermutungswirkung nach der ArbStättV und ist als Konkretisierung beim Einrichten und Betreiben von Straßenbaustellen zu berücksichtigen“. (www.baua.de)

Und noch immer befindet sich dieser Entwurf in einer schwierigen politischen Diskussion.

Als erste Reaktion der Verkehrsseite war im Protokoll der Verkehrsministerkonferenz am 2./3.April 2014 in Leipzig zu lesen:

„Daraus resultieren gravierende Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit von Straßenbaumaßen. Straßen mit einer geringeren Fahrbahnbreite als 8,00 m, und dazu gehören 90 Prozent der Bundesstraßen und fast alle Landstraßen können nur noch unter Vollsperrung gebaut werden“.

Im Gemeinsamen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Freistaates Sachsen zur Verkehrsministerkonferenz am 16./17.April 2015 in Rostock wurden die Auswirkungen der Neufassung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 auf die Realisierbarkeit von Baumaßnahmen unter TOP 6.1 im Sinne von Abstimmungsbedarf konkretisiert. Es wurden Unstimmigkeiten zwischen den Regelwerken und Lösungsansätze aufgezeigt.

Grund dafür ist die komplizierte Schnittstellendefinition zwischen den Anwendungsbereichen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Gelöst werden müssen allerdings auch die damit entstanden Interessenskonflikte zwischen Bauherr, Verkehrsbehörde und Baubetrieb.

Die StVO wird konkretisiert durch die „Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95) und weitere Verwaltungsvorschriften. Die RSA 95 gilt zur Sicherung der Arbeitsstellen zum Zweck der Gewährleistung des Verkehrs. Dabei sind die Straßen mit Mitteln der Verkehrssicherungspflicht in einem ungefährlichen Zustand zu erhalten. Derzeit wird die RSA-95 von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet.

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 StVO wird für Straßenbaustellen durch die zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaube-

hörden eine verkehrsrechtliche Anordnung erlassen. Zuvor muss der Bauunternehmer zwingend einen Antrag mit Regelplan für die jeweilige Straßenbaustelle als Genehmigungsgrundlage bei der örtlich zuständigen Straßenbaubehörde einreichen. Die Straßenbaubehörde hört vor dem Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung die Polizei an.

Die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten auf Straßenbaustellen werden in der RSA 95 bzw. in den Regelplänen und der verkehrsrechtlichen Anordnung nicht berücksichtigt. Mit der rechtskräftigen Veröffentlichung der ASR A 5.2 soll diese Regelungslücke zum Schutz der Beschäftigten auf Straßenbaustellen geschlossen werden.

Um die Dringlichkeit der ASR A 5.2 zum Schutz der Beschäftigten auf Straßenbaustellen zu untersetzen erließ die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) eine „Handlungshilfe für das Festlegen und Beurteilen von Schutzmaßnahmen nach Arbeitsschutzgesetz, Baustellenverordnung und Arbeitsstättenverordnung unter Berücksichtigung der Vorveröffentlichung des Entwurfs der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR 5.2 „Straßenbaustellen“ (Aktualisiert am 02.06.2014).“

Zuvor war am 18.März 2014 war in einer Pressemeldung der BG Bau / DGUV zu lesen:

„Bei Arbeiten im Grenzbereich zum Straßenverkehr ist das Risiko eines Beschäftigten, einem tödlichen Unfall zu erliegen, um ein Vielfaches höher als bei anderen Beschäftigtengruppen der gewerblichen Wirtschaft. Der BG BAU sind aus den letzten 4 Jahren 20 Unfälle mit Todesfolge und weitere 37 Unfälle mit überwiegend schweren Verletzungen bekannt. Hinzu kommen permanente Gefährdungen durch Lärm, Abgase und besondere psychischen Belastungen.“

Neu im Verhältnis zu den bisher veröffentlichten Arbeitsstättenregeln ist die Anwendung der ASR A5.2 in allen Planungsphasen. Damit richtet sich diese Regel nicht nur an Straßenbauunternehmen und Straßenmeistereien sondern auch an Bauherren, Planer und Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden. Hintergrund dieser Forderung ist die für Straßenbaustellen ebenfalls geltende Baustellenverordnung, danach ist der Bauherr verpflichtet, bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz sowie den Stand der Technik zu berücksichtigen.

Auf der Internetseite: rsa-online.com/15/RSA/Quellen ist zu diesem Thema folgender Kommentar erschienen:

„Es nützt daher nichts, sich auf die noch nicht erfolgte Veröffentlichung zu berufen, oder mit Blick auf Zuständigkeiten (die Verkehrsbehörde geht der Arbeitsschutz nichts an) die Anwendung der jeweiligen Kriterien abzulehnen“.

Die Regelpläne (auch Verkehrszeichenpläne genannt) für den Straßenverkehrsbereich, die Gefährdungsbeurteilung und der SiGe-Plan für den Straßenbaustellenbereich sind damit zwingend auf einander abzustimmen.

Dies bedeutet in der Praxis, dass jede Straßenbaufirma ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) der Baustelle zur Abstimmung der Regelpläne vor Einreichung der Antragsunterlagen bei der Verkehrsbehörde im eigenen Interesse konsultieren sollte. Schwieriger

wird die Planungsorganisation wenn zusätzlich Subunternehmen gebunden werden.

Die Straßenverkehrsbehörden agieren im Rahmen der Erstellung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nicht wie die Bauordnungsämter im allgemeinen Bauordnungsverfahren als Bündelungsbehörde, das heißt die Arbeitsschutzbehörden werden nicht zur Stellungnahme aufgefordert. Es ist davon auszugehen, dass die Straßenverkehrsbehörden der Zeit zur Bewertung arbeitsschutzrechtlicher Forderungen, die Einfluss auf die Gestaltung von Regelplänen haben, kein entsprechend ausgebildetes Personal selbst besitzen. Auch für die Arbeitsschutzbehörden würde dies ein zusätzliches Aufgabenfeld bedeuten. Vor dem Hintergrund ständiger Personaleinsparungen in beiden Behörden wäre hier der schützende Rückenhalt der Politik bzw. ein Umdenken in diesem Sinne wünschenswert. Ziel eines gemeinsamen Verfahrens wäre eine niveauregulierende Wirkung für gefahrlosere Verkehrsbereiche und sicherere Straßenbaustellen, zur Senkung und Vermeidung von Unfällen. Damit würde zusätzlich die Arbeit der Unfallkommissionen nach § 44 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) in der Fassung vom 15. September 2015 wesentlich unterstützt. Für die Bauherrn und Planer würde im Rahmen einer Serviceleistung der Behörden mehr Rechtssicherheit geschaffen.

Jetzt haben wir Juni 2016, es gibt keine weiteren neuen Erkenntnisse. So können wir gespannt sein wie die Politik entscheiden wird. Bis dahin fahren Sie bitte im Bereich von Straßenbaustellen besonders vorsichtig, den Bauarbeitern und Straßenmeistern zuliebe und natürlich im eigenen Interesse.

Cordula Bastiane Lindner (lindner@vdgab.de)

2019 wird der VDGB 100 Jahre alt

Der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter wurde am 07. Juni 1919 in Erfurt gegründet. Rückschauend ist es eher erstaunlich, dass sich die Fabrikinspektoren (seit 1891 hießen sie dann Gewerbeaufsichtsbeamte) nicht bereits früher zu einem Interessenverband zusammengefunden haben. Erst die in der jungen Weimarer Republik drohende Zerschlagung kaiserlicher Strukturen, auch der Gewerbeaufsicht, erzwang dies. Der VDGB nahm zunächst trotz turbulenter wirtschaftlicher Zeiten eine gute Entwicklung. Er sicherte die Fortexistenz der technischen Sonderlaufbahn vor der Vereinnahmung durch die Verwaltungsjuristen, und er schuf u.a. Qualitätsstandards für die Ausbildung für den mittleren Dienst in der Gewerbeaufsicht. Schon 1933 wurde der Verein aufgelöst, die Gewerbeaufsicht bestand fort. In den drei Westsektoren knüpften nach 1945 sehr bald engagierte Kollegen an die Vereinstraditionen an, trotzdem kam es erst im Mai 1954 zur Wiedergründung.

In der sowjetischen Besatzungszone verlief die Entwicklung auf Grund eines Befehls der sowjetischen Militäradministration völlig anders. Hier wurden nach sowjetischen Vorbild Arbeitssanitätsinspektionen gebildet, aus denen später die Arbeitshygieneinspektionen hervorgingen. Die Zuständigkeit für die Unfallprävention lag bei den bei der Einheitsgewerkschaft angesiedelten Arbeitsschutzinspektionen. Während der Bildung der staatlichen Gewerbeaufsicht in den fünf neuen Bundesländern bestand nach der Wiedervereinigung die Möglichkeit, an die Tradition des VDGB anzu-

knüpfen. Der Verein spielte in der Zeit des „Aufeinanderzugehens“ der Fachleute aus beiden deutschen Staaten eine gewichtige Rolle. Er half, in den neuen Ländern zukunftsfähige Strukturen aufzubauen und hatte großen Anteil an der Gestaltung der Anpassungsfortbildung für die Arbeitsschützer aus den neuen Ländern. Der VDGB veranstaltete 1989 und 1990 wichtige Arbeitsschutzkonferenzen, auf denen die zukünftigen Entwicklungen erörtert wurden. Erwähnenswert sind die Broschüren des VDGB aus dieser Zeit zum allgemeinen Verwaltungsrecht, zum Verwaltungshandeln, zur Organisation der Arbeitsschutzbehörden, zum EG-Recht im Arbeitsschutz und zum betrieblichen Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsförderung.

In Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen bildeten sich neue Sektionen des Vereins. In Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen traten zwar einige Kolleginnen und Kollegen dem Verein bei, zu einer Sektionsbildung kam es jedoch nicht. Leider konnte, trotz dieser beachtlichen Zuwächse, der Verein in den letzten 25 Jahren die Zahl seiner Mitglieder nicht halten. Dies folgt zum einen aus der in vielen Bundesländern vollzogenen organisatorischen Trennung vom Umweltbereich, zum anderen ist es auch Ausdruck der zu einer schrumpfenden Zahl der Bediensteten der Gewerbeaufsicht führenden Sparpolitik der Länder.

Im Jahre 1984 konnte der Verein unter Vorsitzführung von Herrn Albracht sein 75-jähriges Bestehen in Wiesbaden im Schloß Biebrich feiern. Auch das 90-jährige Jubiläum wurde festlich in München begangen. Nun rückt langsam das 100-jährige Bestehen des Vereins näher. Dies ist sicher ein geeigneter Anlass, um auf die Entwicklung des Vereins zurück zu schauen und gleichzeitig Pläne für die Zukunft zu schmieden. Der Vorstand hat im April erste Überlegungen zur Gestaltung der Feier angestellt und ruft alle Mitglieder auf, sich an der Ideenfindung zu beteiligen. Geeigneter Ort für eine erste Diskussion des Themas ist sicher die Mitgliederversammlung am 12.10.2016.

Hartmut Karsten, Dr. Bernhard Räbel (VDGB)

25 Jahre Gewerbeaufsicht in den neuen Bundesländern

1990 war nicht nur das Jahr der Wiedervereinigung zweier deutscher Republiken, oder besser des Beitritts von 5 Ländern zum Geltungsbereich des Grundgesetzes, es war auch das Jahr der Wiedererrichtung der Gewerbeaufsichtsämter in diesen Ländern. An diese Zeit voller Umbrüche erinnerte die Gewerbeaufsicht in Sachsen-Anhalt mit einer Festveranstaltung am 09.12.2015 in Dessau.

Die Verwaltungsstruktur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz war in der DDR grundlegend anders organisiert als in den westlichen Bundesländern. Das kann hier nur sehr knapp charakterisiert werden. Das Staatliche Amt für Technische Überwachung war für den Anlagenbestand, für den auch derzeit in der Betriebssicherheitsverordnung besondere Erlaubnis- und Prüfvorschriften gelten, Genehmigungs- und Prüfbehörde zugleich. Die dem Ministerium für Gesundheitswesen zugeordneten Arbeitshygieneinspektionen befassten sich mit der Exposition der Werk tätigen gegenüber chemischen und physikalischen Noxen und ermittelten im Berufskrankheitenverfahren. Mit der Unfallverhütung am Arbeitsplatz waren die den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zugeordneten Arbeitsschutzinspektionen betraut. Zuständigkeiten im

Strahlenschutz lagen bei dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS). Die 3 erstgenannten Organisationen waren auf der Ebene der 15 Bezirke gebündelt, für die ganze Republik waren tätig das SAAS und das Staatliche Amt für Transportsicherheit. Für den sozialen Arbeitsschutz waren überwiegend die Industriegewerkschaften zuständig, die wenigen gesetzlichen Vorgaben in Tarifverträgen präzisierten. Eine Ausnahme bildete der Schutz der arbeitenden Mütter und des ungeborenen Lebens, hierfür waren die Arbeitshygieneinspektionen in Zusammenarbeit mit dem Betriebsgesundheitswesen (z.B. Arztsanitätsstellen) zuständig.

Alle diese Aufgaben waren in wenigen Monaten in die wieder zu errichtenden Gewerbeaufsichtsbehörden zu integrieren, aber daneben mussten auch die Technischen Überwachungsvereine neu gebildet werden und die Berufsgenossenschaften ihr Tätigkeitsfeld auf das DDR-Gebiet erstrecken bzw. als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und Unfallkassen neu gegründet werden. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Bergbau waren an die Bergbehörden abzugeben. Letztlich entstanden in allen Ländern im Beitrittsgebiet gewerbeaufsichtliche Strukturen, die dem damals als besonders fortschrittlich geltenden Bayerischen Modell folgten – insbesondere die Trennung von einer selbständigen Umweltverwaltung. Dabei wären die damals noch jungen Staatlichen Umweltspektionen der Bezirke der DDR durchaus in die Gewerbeaufsicht integrierbar gewesen.

Diese gewaltige Umorganisationsleistung, die ja nur die Begleitung zu viel gravierenderen Brüchen in Politik und Wirtschaft war, leisteten vielfach Mitarbeiter der obengenannten Organisationen, die kaum Führungserfahrung und noch weniger Verwaltungserfahrung besaßen, wichtiger war, daß ihre Verbindung zu Partei- und Staatsmacht der gerade zu Ende gegangenen SED-Zeit vernachlässigbar gering war. Sie wurden aus der Mitte der Kollegen heraus als Koordinatoren bestimmt, die ebenfalls noch unerfahrenen Personalräte hatten ein gleichwertiges Mitspracherecht.

Die letzte DDR-Regierung veröffentlichte am 05.09.1990 die „Verordnung über die Gewerbeaufsichtsbehörden“, auf deren Grundlage z.B. am 25.09.1990 im damaligen Bezirk Halle 3 Staatliche Gewerbeaufsichtsämter und ein Gewerbeärztlicher Dienst gebildet wurden. Am 02.10.1990 waren diese Ämter arbeitsfähig – und um Mitternacht formaljuristisch nicht mehr existent, untergegangen mit dem Beitritt der DDR, denn die Verordnung war im Einigungsvertrag nicht als fortgeltendes DDR-Recht aufgeführt. Übrigens wurde auch die Festlegung im Artikel 30 des Einigungsvertrages „ Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers,

... den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Uebereinstimmung mit dem Recht der Europaischen Gemeinschaften und dem damit konformen Teil des Arbeitsschutzrechts der Deutschen Demokratischen Republik zeitgemaess neu zu regeln.“

nie umgesetzt. Nach dem Beitritt wurde die Amtsbildung unter Regie des neugebildeten Bundeslandes Sachsen-Anhalt wiederholt, wobei sich an den Aufgaben und Strukturen nichts veränderte.

Ohne engagierte Berater und materielle Unterstützung aus den alten Bundesländern wäre die Einrichtung der Gewerbeaufsicht im Osten nicht so erfolgreich geworden. Die meisten Aufbauhelfer der Gewerbeaufsicht leisteten wahrhaft uneigennützig Hilfe, ohne eigene Karriereabsichten. Das ist umso erwähnenswerter für eine Zeit, in der mit „Buschzulage“ und Sprungbeförderung gelockt auch mancher weniger erfolgreiche Beamte eine zweite Chance weiter ostwärts witterte.

Besonders hervor tat sich bei der Aufbauhilfe der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter, angetrieben durch den damaligen Vereinsvorsitzenden Gerd Albracht aus Hessen. Schon im März 1990 in Erfurt organisierte der VDGAB eine konzentrierte zweitägige Veranstaltung für sich im Umbau ihrer Verwaltung Engagierende, in der von kompetentesten Referenten Europa- und deutsches Arbeitsschutz- und Anlagenrecht vorgestellt wurde, dazu das Recht der Unfallversicherung. Naturwissenschaftlich und arbeitsmedizinisch waren die DDR-Kollegen absolut gleichwertig ausgebildet, das Rechtsgebäude war ihnen zunächst völlig fremd. Also initiierte der VDGAB die Ausarbeitung von Lehrmodulen zum Recht der Gewerbeaufsicht, die die Mitglieder Petzold und Hoheisel aus NRW erstellten und 1992 auch in Buchform vorlegten. Die Erfurter Veranstaltung wurde am 15./16.10.1990 in Magdeburg wiederholt, in der prunkvollen Umgebung des damaligen Hauses der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft, heute als Palais am Fürstenwall Staatskanzlei. In dieser Umgebung erfolgte dann auch die Gründung der Sektion Sachsen-Anhalt des VDGAB, die nach einigen Startschwächen eine bis in die jüngste Zeit hinein aktive und relativ mitgliederstarke ist.

An diese und viele weitere Aspekte aus mehr als 200 Jahren Arbeitsschutz in Deutschland erinnerte die Festrede des Präsidenten des Landesamtes für Verbraucherschutz sachsen-Anhalt, eines Behördennamens, unter dem nicht gleich – neben vielen anderen – 7 Dezernate der Gewerbeaufsicht vermutet werden.

Dr.-Ing. Bernhard Räbel
VDGAB e.V.

Presseinformation 20 Jahre Arbeitsschutzgesetz Die Fachvereinigung Arbeitssicherheit zieht Bilanz

Am 07. August 1996 verabschiedete der Bundestag ein „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit“, besser bekannt als Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Seit nunmehr 20 Jahren dient es als rechtliche Grundlage auf dem Gebiet der betrieblichen Sicherheit und Gesundheit und regelt die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Anpassungen an das neue Zeitalter 4.0 notwendig

Die FASI begrüßt die umfassenden Wirkungen des Gesetzes, das sich grundsätzlich über die letzten zwei Jahrzehnte bewährt hat. Nichtsdestotrotz musste die Anwendung seit Inkrafttreten des Gesetzes am 21. August 1996 kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen angepasst werden, so zum Beispiel die explizite Aufnahme psychischer Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung. Die wichtigste Weiterentwicklung des Gesetzes im Laufe der vergangenen 20 Jahre war die Einfügung der Bestimmungen zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Diese haben zum Ziel, dass Arbeitsschutzakteure ihre Tätigkeit auf gesellschaftspolitisch relevante Ziele und auf eine institutionalisierte Kooperation ausrichten.

Aktuell sieht sich der Arbeitsschutz mit der zunehmenden Digitalisierung von Arbeits- und Produktionsprozessen konfrontiert. Ob „Arbeiten 4.0“ oder „Smart Manufacturing“, der Gesetzgeber wird sich in den kommenden Jahren mit den sich daraus erge-

benen Konsequenzen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auseinandersetzen und betriebliche Lösungen anbieten müssen.

Kernelemente des Gesetzes

Als Grundlage für alle Verbesserungen am Arbeitsplatz nennt das Arbeitsschutzgesetz die Gefährdungsbeurteilung. Diese stellt ein Kernelement des Gesetzes dar. Die Gefährdungsbeurteilung wurde jedoch erst lange nach deren Inkrafttreten durch die Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation erläutert. Der letzte Stand dieser Leitlinie vom Mai 2015 enthält allerdings noch immer zahlreiche unbestimmte Begriffe, was ihre praktische Bedeutung einschränkt. Im Zuge der digitalen und ganzheitlichen Neuausrichtung der Arbeit 4.0 muss auch die Gefährdungsbeurteilung entsprechend überarbeitet werden. Zum einen inhaltlich, zum anderen aber auch in der Handhabung. Eine Gefährdungsbeurteilung, die nur Einzelaspekte betrachtet, ist in der digitalen Arbeitswelt wirkungslos. Es muss einen Prozess der ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung geben, der alle relevanten Gefährdungsfaktoren und deren Wechselwirkungen betrachtet. Ebenso werden Vorlagen auf Papier in der digitalisierten betrieblichen Praxis mittelfristig nicht mehr funktionieren.

Ein zweites Kernelement des Arbeitsschutzgesetzes ist die Forderung an die Arbeitgeber, den betrieblichen Arbeitsschutz geeignet zu organisieren. Seit Dezember 2011 konkretisiert die Leitlinie Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes diese Verpflichtung in verständlicher und praxisgerechter Form.

Arbeit 4.0 als eines der zentralen Themen auf der Arbeitsschutz Aktuell 2016

In insgesamt 16 Themenblöcken spiegelt der diesjährige Kongress Arbeitsschutz Aktuell alle Facetten eines zukunftsorientierten, modernen Arbeitsschutzes wieder. Arbeiten 4.0 bedeutet neben neuen Technikwelten, Digitalisierung und Vernetzung auch, die Arbeit der Zukunft in ihrer ganzen Breite und Vielfalt zu begreifen. Diese Entwicklung erfordert einen zeitgemäßen, sich an permanent und rasant ändernden Arbeitsbedingungen anpassenden Arbeitsschutz. Und das wiederum erfordert Flexibilität und Weitsicht, sowohl von den handelnden Akteuren als auch von den angewendeten Werkzeugen. Es muss daher stets reflektiert und hinterfragt werden: „Ist Arbeitsschutz noch aktuell?“.

Veranstaltungen der FASI zum Thema „20 Jahre Arbeitsschutzgesetz“

15. September 2016, Bergische Universität Wuppertal

VDSI-Forum NRW „20 Jahre Arbeitsschutzgesetz – Anspruch und Wirklichkeit einer ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung“
www.vdsi.de (Webcode: 76.16187)

29. September 2016, München

20 Jahre Arbeitsschutzgesetz
www.vdsi.de (Webcode: 76.15942)

06. Dezember 2016, Wiesbaden

20 Jahre Arbeitsschutzgesetz – Gefährdungsbeurteilung in der Praxis
www.vdsi.de (Webcode: 76.16651)

Das FASI-Präsidium

Hartmut Karsten
– VDGB



Christoph Preuß
– VDRI



Prof. Dr. Rainer von Kiparski
– VDSI



Über die Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V.:

Die gemeinnützige Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI) ist der Dachverband der drei technisch-wissenschaftlichen Vereine „Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter“ (VDGB), „Verein Deutscher Revisionsingenieure“ (VDRI) und des VDSI - Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit. Die FASI veranstaltet im Wechsel mit der A+A in Düsseldorf an unterschiedlichen Orten der Bundesrepublik den Kongress Arbeitsschutz Aktuell und organisiert zudem regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen auf regionaler Ebene zu den Themen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Pressekontakt:

Anja Merkel
Kommunikationsmanagerin
Schiersteiner Straße 39
65187 Wiesbaden
Telefon: +49 611 15755-16
Fax: +49 611 15755-49
E-Mail: info@fasi.de
www.fasi.de
www.arbeitsschutz-aktuell.de

Die Gefahrstoffnovelle – eine längere Erzählung

Seit Mai 2016 steht ein Referentenentwurf zur „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von Arbeitschutzverordnungen“ im Netz. Aber die lang erwartete „Große Novelle“ der Gefahrstoffverordnung ist das noch nicht.

Was novelliert werden soll

Seit 2008 gilt für Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische auch in Deutschland die europäische CLP-Verordnung. Nationales Recht ist daran anzupassen, auch die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Aber dank langer

Übergangsfristen sollte die vollständige Umstellung der GefStoffV erst zum 1.6.2015 erfolgen. Diese langfristige Perspektive schien optimal, um auch andere Bereiche der GefStoffV neu zu gestalten, etwa durch die umfassende Einbindung des Risikokonzepts für kreberzeugende Stoffe und Anpassung an die EU-Biozidverordnung von 2012. Aus rechtsförmlichen Gründen sind Erlaubnis- oder Sachkundevorbehalte aus den Anhängen in den Basisteil der Verordnung zu überführen, was z.B. Begasungen und Asbestarbeiten betrifft. Und dann steht auch das Regelungsgefüge zu Asbest auf dem Prüfstand, angesichts intensiver europäischer Diskussion (z.B. Initiative des Europaparlaments vom März 2013) und konstant hoher Zahlen asbestbedingter Erkrankungen.

Wie die Novelle vorbereitet wurde

2013 bat das BMAS seinen beratenden Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) um Unterstützung. Ein Beraterkreis mit Vertretern aller Interessengruppen wurde eingerichtet, wie schon bei früheren Novellierungsvorhaben. Im Sommer 2013 nahm dieser seine Arbeit auf und erarbeitete Vorschläge für die Novellierung. Aus dem Beratungsergebnis vom Sommer 2014 entwickelte das BMAS bis Anfang 2015 einen ersten vollständigen Arbeitsentwurf. Doch dann wurde ein Problem immer deutlicher: Asbest.

Streitpunkt Asbest

In der Diskussion um die Verordnung kommt zur Sprache – für viele unerwartet – dass Bau- und Handwerksarbeiten in älteren Bestandsbauten oft potenzielle Asbestarbeiten sind. Die Aufmerksamkeit für das Thema wächst, als der Gesamtverband Schadstoffsanierung (GVSS e.V.) im Juni 2015 ein Diskussionspapier zur Ermittlung von asbesthaltigen Spachtelmassen in Bestandsgebäuden veröffentlicht.

Schnell wird klar, dass es keine einfache Antwort auf die Frage gibt „Wie kann ich ohne Aufwand so arbeiten, dass niemand durch Asbeststaub gefährdet wird?“. Schon die Frage „Wie bekomme ich eine verlässliche Aussage, ob Asbest vorhanden ist?“ ist nicht allein aus dem System des Arbeitsschutzrechts heraus zu beantworten. Heikel: Das ist nicht nur für die Novellierung bedeutsam, sondern auch bei der Anwendung der heutigen Verordnung – Asbest müsste im Baustellenalltag weit mehr als bisher berücksichtigt werden. Stattdessen werben Vertreter des BMAS bei Veranstaltungen für die Idee, bei neu definierten „RMR-Arbeiten“ (Renovierung, Modernisierung, Restaurierung) den Schutz vor Asbest weitgehend über Regelungen zum staubarmen Arbeiten abzudecken und von sogenannten „bürokratischen“ Pflichten wie der Anzeige von Asbestarbeiten freizustellen. Möglichst niemand soll seine (hoffentlich staubarme) Arbeitsweise umstellen müssen.

Politische Sorgen

Warum das? Blick auf einen anderen Schauplatz: Anfang 2015 bricht Streit über eine Änderung der Arbeitsstättenverordnung aus; in der Presse werden Regelungen zur Bildschirmarbeit an Telearbeitsplätzen mit Häme überzogen. Kurz danach entdeckt die Republik ihre nostalgische Liebe zu Paternostern, deren unfallträchtigen Betrieb die Betriebssicherheitsverordnung zuvor eingeschränkt hatte. Arbeitsschutz und technische Sicherheit: Kein Gewinnerthema. Da ist die Sorge nicht weit, auch für die GefStoffV könnte es einen Verriss geben.

Nur wird der bei Konferenzen vorgestellte RMR-Ansatz auch seinerseits heftig kritisiert. Es stößt auf Unverständnis, wenn anhand von Tätigkeitszielen über den Pflichtenumfang entschieden werden

soll, statt anhand des tatsächlichen Risikopotenzials. Denn das gesundheitliche Risiko unterscheidet nicht danach, ob eine Tätigkeit als „Renovierung“ oder als „Instandhaltung“ gilt.

Aktueller Verfahrensstand

Wegen der verzögerten Umsetzung der CLP-Verordnung droht ein EU-Vertragsverletzungsverfahren und soll mit der laufenden „kleinen Novelle“ abgewendet werden. So will man für die „große Novelle“ Zeit gewinnen, um den Diskussionsprozess der letzten drei Jahre aufzubereiten und neuere Erkenntnisse einzubeziehen. Der Beraterkreis des AGS soll hierbei wieder eine Rolle spielen; aber das BMAS hat auch einen „Nationalen Asbestdialog“ ins Spiel gebracht. Was sich dahinter verbirgt, ist bislang noch nicht bekannt.

Was gebraucht wird

Um verantwortliches Handeln der Arbeitgeber zu unterstützen, bedarf es risikogesteuerter Regelungen. Strenge Anforderungen sind immer dort nötig, wo viel Asbeststaub freigesetzt werden kann, weil Fehler dann schwerwiegende Folgen für die Gesundheit von Menschen hätten. Geringere Anforderungen sind akzeptabel, wenn Arbeiten zuverlässig im Bereich des akzeptablen Risikos durchgeführt werden können. Wenn aber Kenntnisse fehlen, zu welcher dieser Kategorien die Arbeiten gehören? Dann werden Expositionsuntersuchungen für diese Arbeiten benötigt, und nicht eine Minimierung der gefahrstoffrechtlichen Anforderungen!

Was aber auch gebraucht wird, sind Ansatzpunkte für wirksames und zielgenaues Handeln der Aufsichtsverwaltung. Wer mit Hilfe der GefStoffV vor einer Gefährdung durch Asbest geschützt werden soll, darf ein wirkungsvolles Eingreifen der Behörden erwarten, wenn dieser Schutz in Frage steht. Und da dies jeden Tag an vielen Orten passiert, brauchen die Behörden Instrumente für schnelles, unaufwändiges Handeln. Anzeige-, Zulassungs- und Sachkundepflichten der Betriebe sind deshalb keine „unnötigen Formalismen“, sondern wichtige Instrumente, die eine Einflussnahme im Vorfeld von Arbeiten ermöglichen und das Eingreifen erleichtern, wenn nicht sicher gearbeitet wird. Zu wünschen wären noch deutlichere Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Betriebe – auch, um verantwortlich arbeitende Betriebe in ihrem Handeln zu bestärken.

Perspektiven

Wenn alle Beteiligten das gemeinsame Ziel – Schutz vor asbestbedingten Gefahren – im Blick behalten, sollte die Verständigung auf einen geeigneten Rechtsrahmen gelingen. Was vertieft und gesichert werden muss, ist die Aufmerksamkeit dafür, dass man bei Arbeiten in Bestandsgebäuden ganz unerwartet mit Asbest zu tun haben kann. Und die Kompetenz, in diesen Situationen das Richtige zu tun, muss breit verankert werden.

Im Austausch zwischen LASI und BMAS zu den Asbestregelungen ist die gute, wirksame Vollziehbarkeit der Vorschriften ein zentraler Punkt. Hierfür muss bei der Gestaltung der Gefahrstoffnovelle weiter gestritten werden, damit die Arbeitsschutzbehörden ihre Rolle beim Schutz der Menschen vor der Gefährdung durch Asbest auch künftig wahrnehmen können.

Bettina Schröder
BGV Hamburg

Verordnungsentwurf mit Klarstellungen zur novellierten Betriebssicherheitsverordnung veröffentlicht

Am 05.02.2015 wurde die Novelle der Betriebssicherheitsverordnung veröffentlicht. Inzwischen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Entwurf einer „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen“ im Internet vorgestellt. Artikel 2 dieser Verordnung enthält Klarstellungen der Betriebssicherheitsverordnung. Diese Klarstellungen wurden in enger Zusammenarbeit insbesondere mit den Ländern erarbeitet um erkannte Probleme mit der novellierten Betriebssicherheitsverordnung zu lösen.

Bereits vorher haben die für den Vollzug der Betriebssicherheitsverordnung zuständigen Länder haben im Internet Klarstellungen aus ihrer Sicht veröffentlicht. Bei Bedarf sollten die vollständigen Beschlüsse im Internet abgerufen werden. Soweit aus Sicht des Vollzuges Bedarf besteht, sollten weitere Zweifelsfragen und Antwortvorschläge über die Ländervertreter in der LASI AG 2 eingebracht werden.

Für viele Klarstellungen ist jedoch einer Änderung der Verordnung aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt oder sogar notwendig. Diesem Umstand wird mit dem vorgelegten Entwurf Rechnung getragen.

Im Folgenden sind die aus Sicht des Autors wesentlichen Änderungen zusammengestellt:

Bei Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen werden bei Technische Maßnahmen die Worte „geeignet und funktionsfähig“, bei organisatorischen Maßnahmen jedoch nur das Wort „geeignet“ verwendet, da bei technischen Schutzmaßnahmen deren Eignung und Funktion geprüft werden kann, kann bei organisatorischen Schutzmaßnahmen jedoch nur deren Eignung.

Im §§ 1 und 2 wird zur Klarstellung ausgeführt, dass erlaubnisbedürftige Anlagen auch immer überwachungsbedürftige Anlagen sind.

Im § 2 Abs. 5 wird in Anpassung an die Gefahrstoffverordnung die Berufserfahrung neben der Berufsausbildung als Voraussetzung der Fachkunde zugelassen.

Im § 14 Abs. 3 wird nun genauer zwischen Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen einerseits und außergewöhnlichen Ereignissen andererseits unterschieden. Arbeitsmittel sind nach prüfpflichtigen Änderungen vor ihrer nächsten Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen. Arbeitsmittel, die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, sind vor ihrer weiteren Verwendung einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterziehen zu lassen. Dies ist besonders für Lager, die nach einem schädigenden Ereignis in der Regel permanent weiter betrieben werden, von Bedeutung. Sie sind dann unverzüglich zu prüfen.

Mit der Veränderung des § 15 wird eine nicht beabsichtigte Verschärfung gegenüber der Betriebssicherheitsverordnung 2002 zurückgenommen. Es heißt jetzt: „Darüber hinaus können Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen, die nicht die Bauart oder die Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage betreffen,

von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die für den ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und die nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, können die Prüfungen nach Absatz 1 durch eine hierzu befähigten Person vorgenommen werden.“

Im § 18 Erlaubnispflicht wird die Ziffer 8 (Betankungsanlagen) gestrichen und der Absatz 3 ergänzt.

Aus den Unterlagen muss weiterhin hervorgehen, dass

1. bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 auch die Gefährdungen einbezogen worden sind, die von der Arbeitsumgebung und insbesondere von anderen überwachungsbedürftigen Anlagen ausgehen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mit der beantragten Anlage verwendet werden und
2. die sich aus der Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber ergebenden Maßnahmen nach § 13 berücksichtigt wurden.

Dies erscheint als erforderlich, da Betankungsanlagen in der Praxis von verschiedenen Firmen errichtet und unterhalten werden. Eine einheitliche Genehmigung hat sich als schwierig erwiesen. Durch die Ergänzung des Abs. 3 werden sicherheitstechnische Probleme vermieden.

Im § 19 Absatz 4 wird eingefügt, dass sich die behördlichen Ausnahmen von den §§ 8 bis 11 und Anhang 1 auch auf den Schutz anderer Personen beziehen dürfen.

Im Anhang 1 Ziff. 4.1 wird die Personenbefreiung aus Maschinenaufzügen neu geregelt. Können Personen in einer solchen Aufzugsanlage eingeschlossen werden, muss es ihnen möglich sein, Hilfe herbeizurufen. Der Notfallplan gilt obligatorisch nur für Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a. Für Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b ist ein Notfallplan nur erforderlich, wenn Personen in einer solchen Aufzugsanlage eingeschlossen werden können.

Im Anhang 2 Abschnitt 2 Ziff. 4.3 werden die Zwischenprüfungen für Aufzüge konditioniert.

Die Zwischenprüfung umfasst Sicht- und einfache Funktionsprüfungen sicherheitstechnischer Einrichtungen und die Prüfung ausgewählter sicherheitsrelevanter Bauteile. Die Prüfung ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.

Im Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6 werden die Prüfanforderungen für die in den Nummern 6.1 bis 6.35 klargestellt. Die in den Nummern 4 und 5 genannten Prüfanforderungen sind für die in Nummer 6.1 bis Nummer 6.35 genannten Anlagen und Anlagenteile nach den sich aus Nummer 6 ergebenden Maßgaben durchzuführen. Für die vom Arbeitgeber für diese Anlagen und Anlagenteile festzulegenden Fristen für wiederkehrende Prüfungen gilt Nummer 5, sofern in Nummer 6 nichts anderes bestimmt ist.

Der neugefasste Anhang 2 Abschnitt 4 Ziff. 6.35 beschäftigt sich mit Druckbehältern mit Einbauten, bei denen mit Schädigungen der drucktragenden Wandung, wie Korrosion, nicht zu rechnen ist und bei denen die innere Prüfung aller Wandungsteile nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Unter diesen Bedingungen kann die Prüffrist für die inneren Prüfungen auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, sofern bei der ersten wiederkeh-

renden inneren Prüfung keine Mängel festgestellt worden sind. Damit wird eine Ausnahmeregelung der Betriebssicherheitsverordnung 2002 wieder aufgenommen.

Von besonderer Bedeutung sind die in Übergangsvorschriften für Prüfungen, die in

§ 24 BetrSichV eingefügt werden sollen:

Es ist davon auszugehen, dass mit den Klarstellungen die Handhabbarkeit der Betriebssicherheitsverordnung auch in der Aufsichtspraxis deutlich verbessert wird.

Ferner ist wünschenswert, dass die Arbeitsschutzbehörden die beabsichtigten Änderungen schon jetzt im Vollzug berücksichtigen. Unbeschadet dessen scheint auf mittlere Sicht eine generelle Novelle einschließlich der gesetzlichen Grundlage notwendig und wahrscheinlich. Anlass könnten Überarbeitung der Verordnung zur Marktüberwachung und die Schaffung einer Produktsicherheitsverordnung durch die Europäische Union geben, die zeitlich derzeit allerdings kaum absehbar sind. Außerdem besteht grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf, auch wegen der nicht mehr genutzten Ermächtigungen und der weiteren Anpassung der Ermächtigungen an den technischen Fortschritt und zum Abgleich mit anderen Rechtsgebieten (insbesondere Bau- und Umweltrecht).

Anlagenart	Nach Inbetriebnahme	Falls vor dem	Bis spätestens	Grundregelung in
Ex-Anlagen	6 Jahre	01.06.2012 in Betrieb	01.06.2018	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziff. 5.1
Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen nach Ex-RL in Ex-Anlagen	oder nach der Prüfung nach § 15 Absatz 15 der bis zum 31. Mai 2015 geltenden BetrSichV 3 Jahre	./.	./.	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziff. 5.2
Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen in Ex-Anlagen	./.	./.	01.06.2016	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziff. 5.3
Druckanlagen	oder Wiederholungsprüfung 10 Jahre	01.06.2008 zuletzt geprüft	01.06.2018	Anhang 2 Abschnitt 4 Ziff. 5.3
Kälte- und Wärmepumpenanlagen	oder Wiederholungsprüfung 5 Jahre	01.06.2012 zuletzt geprüft	01.06.2017	Anhang 2 Abschnitt 4 Ziff. 6.2.1

Maschinen- aufzüge	Erste Prüfung nach novellierte BetrSichV vier Jahre nach Erstmaliger- oder Wieder- holungsprüfung	Anhang 2 Abschnitt 2 Ziff. 4		
-----------------------	---	------------------------------------	--	--

Die Verortung der Ermächtigungsgrundlage im Produktsicherheitsgesetz wird vielfach als Anachronismus empfunden. Auf die erneute Entschließung des Bundesrates mit der Aufforderung, die Rechtsgrundlage für die überwachungsbedürftigen Anlagen in das Arbeitsschutzgesetz zu überführen ist hinzuweisen .

MinR Dipl.-Ing. Stefan Pemp LL. B.

Weiterbildungsreise der Sektion XII Sachsen-Anhalt des VDGB im Oktober 2015 nach Polen

Die Sektion XII des VDGB hat ein anspruchsvolles Hobby: Das Sammeln von Gruppenbildern während Weiterbildungsreisen. So existieren beispielsweise Gruppenbilder von Bozen, von Wien, von Luzern, von Brüssel, von Luxemburg, von Hamburg, von Kopenhagen, von München, von Dresden, von Darmstadt, von Rheinsberg, ...



Das obligatorische Gruppenbild, diesmal vor der PIP

Im Oktober letzten Jahres wurde die Sammlung der Gruppenbilder durch ein weiteres Exemplar bereichert. Diesmal war das Ziel der Exkursion unser östliches Nachbarland, es ging nach Wroclaw/Breslau in Polen. Die erste Etappe auf dieser Reise hieß Görlitz. Trotz Regenwetter bezauberte die Weißstadt die Reisenden mit ihren vielen Baudenkmalern. Das innerstädtische Bild wird von Gebäuden der Spätgotik, der Renaissance und des Barocks bestimmt. Die anderthalbstündige Stadtführung konnte nur einen kleinen Einblick in die Vielfalt der Baukunst geben. Danach ging es gleich weiter in die schlesische Hauptstadt, die von den Reisenden am Abend individuell erkundet wurde.

Einen Höhepunkt der Reise stellte der Besuch im polnischen Ausbildungszentrum für Arbeitsinspektoren PIP dar. Die polnischen Gastgeber vermittelten einen interessanten Einblick in den Aufbau der Arbeitsschutzverwaltung sowie in den Ablauf der Ausbildung zum

Arbeitsinspektor. Dabei zeigte sich der Vorteil einer zentralen Verwaltung. Alle Arbeitsinspektoren, welche in Polen ihre Kontrolltätigkeit durchführen, werden im Schulungszentrum der PIP einheitlich ausgebildet. Besonders interessant war die anschließende Führung durch das Ausbildungszentrum sowie durch das Gästehaus „Parkhotel“. Der Gebäudekomplex wurde im Jahre 1929 nach Entwürfen von Hans Scharoun geschaffen und war Bestandteil der Werkbundausstellung „Wohnung und Werkraum“. Interessant ging es weiter mit einer Stadtführung. Gleich neben dem Ausbildungszentrum befindet sich das Ausstellungsgebäude der Jahrhundertausstellung, errichtet 1913 von Prof. Hans Poelzig. Die Führung durch die geschichtsträchtige Innenstadt verdeutlichte, welche Anstrengungen notwendig waren, um Wroclaw/Breslau nach dem zweiten Weltkrieg wieder aufzubauen.



Am dritten Reisetag stand eine Besichtigung des Gutes Krzyżowa/ Kreisau auf dem Programm. Bekannt ist dieser Ort vor allem durch das Wirken der Familie von Moltke. In den Jahren 1942 und 1943 fanden hier geheime Treffen der Widerstandsgruppe „Kreisauer Kreis“ statt. Heute befindet sich an diesem Ort eine internationale Jugendbegegnungsstätte. Anschließend wurde Świdnica/Schweidnitz besichtigt, die Stadt liegt im fruchtbaren Tal zwischen Zobten und Eulengebirge. Bekannt ist der Ort durch die Schweidnitzer Friedenskirche, eine von drei Friedenskirchen, welche Schlesien mit dem Westfälischen Frieden zugestanden wurden. Seinen Abschluss fand der Tag in einem gemütlichen VDGAB-Abend im Gasthaus „Unter dem Greifen“ in der Breslauer Altstadt. Dieser Abend stand im Zeichen des 25 jährigen Bestehens der Sektion XII. Dabei wurde das eine oder andere Gruppenbild betrachtet und es kamen viele schöne Erinnerungen auf. Mit dem vierten Reisetag ging unsere interessante Exkursion mit vielen Eindrücken und Erlebnissen sowie mit einem neuen Gruppenbild im Gepäck zu Ende.

(Text und Bilder: Guido Koste)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unsere Namen sind Mareike Hohelüchter und Maurice Neumann. Wir sind bei der Bezirksregierung in Arnsberg in Nordrhein-Westfalen tätig.



Ich, Mareike bin 33 Jahre alt und wohne in Dortmund. Nach meiner Ausbildung zur Bauzeichnerin habe ich in den Niederlanden und in Deutschland Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit und Organisation studiert. Im Mai 2016 habe ich nach 2 Jahren mein Referendariat beendet. Als Dezernentin bin ich für den Bereich Arbeitszeitschutz, Schutz besonderer Personengruppen und Schutz vor psychischen Fehlbelastungen zuständig.

Ich, Maurice, ich bin 32 Jahre alt, wohne in Essen und habe Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) an der Hochschule Ostwestfalen Lippe und Immobilienmanagement an Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst in Holzminden studiert.

Nach meinem Studium war ich bei einem Bauunternehmen unter anderem als Projektentwickler bis zu meinem Referendariat 2011 tätig.

Seit 2013 bin ich unter anderem für die Bereiche Arbeitsstätten- und Arbeitsplatzgestaltung, Betriebliches Arbeitsschutzsystem und für die praktische Ausbildung der Anwärter und Referendare als Dezernent zuständig.

Mit dem Wandel der Arbeit verändern sich auch zunehmend die Belastungen der Beschäftigten. Wissensarbeit, Individualisierung, Digitalisierung und Globalisierung sind Schlagworte, die auch uns als Aufsichtsbeamte in der Arbeitsschutzverwaltung beschäftigen. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Tätigkeit und auch durch unsere Mitgliedschaft im VDGAB zukunftsorientiert die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten verbessern.

Nach einem Anwärtertreffen mit vielen Informationen zum VDGAB auf der Messe AplusA in Düsseldorf, sind wir dem Verein beigetreten, da hier u.a. die Interessen und Belange der Aufsichtsbeamten vertreten werden. Besonders spannend finden wir es aber auch, uns bundesweit fachlich austauschen und ggf. neue Wege im Arbeitsschutz gemeinsam gehen zu können.

Vorschlag zur Änderung der Satzung des VDGAB

Die gültige Satzung des Vereins stammt aus Oktober 2004. Seither haben sich die für die Tätigkeit des Vereins wichtigen Verhältnisse in Teilen geändert. Dieser Umstand wurde während der Mitgliederversammlung 2015 angesprochen. Der erweiterte Vorstand des VDGAB hat sich auf seiner Sitzung im April 2016 noch einmal mit Angelegenheit beschäftigt und schlägt allen Mitgliedern folgende Änderungen der Satzung vor:

In der geänderten Satzung soll die Terminologie verändert werden, um mehr Klarheit zu erreichen. Zukünftig sollen die Begriffe „Vorsitzender als Vorstand i.S. § 26 BGB“ und Vorstand als Gremium durch den Begriff „erweiterter Vorstand“ klarer gestaltet werden. Außerdem wurden die Bezüge zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) präzisiert.

Der § 4 Abs. 2 soll geändert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und der Schriftleitung soll zukünftig nicht Abgeordnetenversammlung, sondern der erweiterte Vorstand entscheiden. Die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung wegen einer textlichen Meinungsverschiedenheit ist nicht verhältnismäßig.

Im § 8 Sektionen wird die Sollvorschrift, dass eine Sektion 40 Mitglieder haben soll, gestrichen. Sie ist entbehrlich und steht einer neuen Sektionsbildung z. B. in Mecklenburg-Vorpommern oder Thüringen im Wege. Außerdem ist vorgesehen die Zweijahresfrist für die Wahl des Sektionsvorsitzenden und seines Stellvertreters zu streichen. Der Grund besteht in dem Umstand, dass viele Sektionen seit Jahren keine Sektionsversammlungen realisieren konnten und die Sektionsvorsitzenden viele Jahre erfolgreich arbeiten.

Im § 10 Aufnahme soll die Vorschrift entfallen, dass für jede Aufnahme ein Vorstandsbeschluss erforderlich ist. Dieser formale Aufwand erscheint als entbehrlich, die in der neuen Fassung vorgesehene Prüfung des Antrages ist ausreichend.

Die Bestimmung des § 11 Austritt und Ausschluss, dass die Mitgliedschaft erlischt, falls ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt, stößt in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten. In vielen Fällen kommen die Mahnungen als unzustellbar in die Geschäftsstelle zurück. Daher soll eine Passage eingefügt werden, dass es für den Ausschluss ausreicht, wenn das Mitglied zweimal seinen Beitrag nicht zahlt und die Mahnungen als unzustellbar zurückkommen.

In § 12 Beiträge soll ein dritter und vierter Satz eingefügt werden, die sich mit Mitgliedern, deren Ausbildung im laufenden Jahr endet und mit der Beitragspflicht bei Todesfällen von Mitgliedern beschäftigt.

Im § 17 werden die Buchstaben a und b gestrichen. Diese Aufgaben nimmt zukünftig die Mitgliederversammlung wahr. Die Buchstaben c und d werden a und b. Grund für diese Änderung ist die praktische Schwierigkeit der Durchführung von zwei Sitzungen (Abgeordneten- und Mitgliederversammlung) während der Arbeitsschutzkongresse und die Tatsache, dass Abgeordneten- und Mitgliederversammlung weitgehend gleiche Themen behandeln.

Im § 18 wird der Satz 4 wie folgt gefasst: „Ordentliche Sitzungen der Abgeordneten werden einberufen, wenn Vereinsangelegenheiten gemäß § 17 Buchstabe a) und b) zu beraten sind, im Übrigen können außerordentliche Sitzungen anberaumt werden.“

Im § 21 werden als Buchstaben a) und b) und g) eingefügt:

a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;

b) die Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes;

g) Beschlüsse zur Änderung der Satzung.

Die bisherigen Buchstaben a) bis d) werden die Buchstaben c) bis f).

Einladung zur Mitgliederversammlung anlässlich der Arbeitsschutz aktuell 2016 am 12. Oktober 2016 in Hamburg

Der Vorstand des VDGAB e.V. lädt alle Mitglieder des VDGAB e.V. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung während der Arbeitsschutz aktuell 2016 in Hamburg ein. Alle Sektionsvorsitzenden werden gebeten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, da keine Abgeordnetenversammlung vorgesehen ist.

Die Mitgliederversammlung des VDGAB findet am Mittwoch, dem 12. 10. 2016 ab 17:00 Uhr voraussichtlich in der Halle B 6 im Raum B 6.1 der Messe Hamburg statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Festlegung der Schriftführung (Vorschlag: ein Mitglied der Sektion HH/SH)
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
4. Annahme der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht über die Reaktionen auf die 10 Thesen und Diskussion über die weitere politische Arbeit des Vereins
7. Bericht des Schatzmeisters
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Beschluss zur Änderung der Satzung
11. Erste Überlegungen zu einer Veranstaltung zum 100. Jahrestag der Gründung des VDGAB (6. Juni 2019)
12. Berichte aus den Sektionen
13. Ziehung des Gewinners/der Gewinnerin aus den Kreis der neuen Mitglieder
14. Ziehung der Gewinnerin/ des Gewinners des Preisrätels (soweit erforderlich)
15. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung ist keine separate VDGAB-Veranstaltung vorgesehen, da ab 19:00 Uhr die Abendveranstaltung des Kongresses Arbeitsschutz Aktuell 2016 vorgesehen ist.

Auch in diesem Jahr findet ein Anwärtertreffen während des Kongresses statt. Nähere Einzelheiten werden im Internet veröffentlicht

Impressum

Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e.V.

Vorsitzender: Dipl.-Physiker Hartmut Karsten

Geschäftsstelle: VDGAB e.V.

c/o Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Große Steinernetischstraße 4

39104 Magdeburg

E-Mail: Info@VDGAB.de

Redaktion: Dr. Helmut Deden, Hartmut Karsten

Gestaltung: Christian Hoffmann

Druck: jva druck + medien, Geldern

Nachdruck nur mit schriftlicher Einwilligung der Redaktion gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Auffassung des Herausgebers wieder.